Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 86. **Sonnabend** den 16. Februar 1895. **89. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 17. Februar, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Erweiterung des Sprechverkehrs.

Zwischen der Stadt-Fernsprechvorrichtung in Zerbst und den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Leipzig und Markranstädt ist der Sprechverkehr eröffnet.

Die Gebühr für das Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt eine Mark.

Leipzig, den 12. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath.
Walter.

Der städtische Lagerhof in Leipzig
lagert Waaren aller Art zu billigen Tarifsätzen. Die Lagerscheine werden von den meisten Bankinstituten beliehen.
Leipzig, den 26. April 1894.
Die Deputation zum Lagerhofe.

Seerechtsfragen beim Zusammenstoße von Schiffen.

Nachdruck verboten.

Dr. Br. Das schwere Unglück, welches in der Frühe des 30. Januars d. J. der Personendampfer „Elbe" erlitten, zeitigt neben den Fragen nach dem Hergange, der Ursache und einer etwaigen Schuld an dem Unfalle auch die Frage, was auf der hohen See Rechtens ist. Das offene Meer unterliegt der Gebietshoheit keines Staates, alle Völker haben auf ihm das Recht der freien Schifffahrt. Einer beschränkten Gebietshoheit der Uferstaaten ist nur der Küstensaum unterworfen, soweit er vom Ufer aus beherrschbar ist — man nimmt allgemein Kanonenschußweite an und berechnet dieselbe auf 3 Seemeilen, also ca. 5600 Kilometer, von der Küste zur Zeit der Ebbe — ferner die Häfen und Buchten und die vom Ufer aus beherrschbaren Meeresengen.

Als mit der Anwendung der Dampfkraft im Schiffsverkehr die Zahl der Seeunfälle sich vermehrte, begann England seit dem Jahre 1846 mit der Aufstellung gewisser Regeln über das Ausweichen der Schiffe, über das Führen von Lichtern zur Nachtzeit und über die Anwendung von Nebelsignalen. Zunächst nur für Dampfschiffe berechnet, wurden diese Vorschriften später auch auf Segelschiffe ausgedehnt. Die hieraus hervorgegangenen Regeln nennt man das Seestraßenrecht. Auf Anregung Frankreichs wurden dieselben 1862 einer Revision unterworfen und in der sich daraus ergebenden Fassung nicht nur in Frankreich und England, sondern in den folgenden Jahren auch in den deutschen Hansastädten und den übrigen europäischen Seestaaten angenommen. Auf erneute Anregung Frankreichs ist das Seestraßenrecht in den Jahren 1876—78 wiederum ergänzt und sind neue Vorschriften zwischen den Regierungen der verfahrenden Nationen vereinbart worden. Die Ausführung der auf der internationalen Conferenz zu Washington im Jahre 1889 vereinbarten weiteren Verbesserungen scheiterte bislang an dem Widerspruche Englands.

Die Verfassung des Deutschen Reichs erklärt „die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der deutschen Schifffahrt" für eine Aufgabe des Reichs. In Ausführung dieser Bestimmung ist durch das Reichs-Strafgesetzbuch dem Kaiser die Befugniß übertragen, Verordnungen über Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See und über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße zu erlassen, und zwar ohne Mitwirkung des Reichstags, damit möglichst schnell die nothwendige Einheitlichkeit mit den Einrichtungen der benachbarten verfahrenden Nationen herbeigeführt werden könne. Die internationalen Vereinbarungen über das Seestraßenrecht sind für das Deutsche Reich mittels kaiserlicher Verordnung vom 7. Januar 1880 publicirt.

Hiernach ist der einzige Fall, wo beide Schiffe einander ausweichen müssen, und zwar nach rechts, der des Begegnens. Der Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung bestimmt: „Wenn zwei Schiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß jedes Schiff seinen Curs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Bakbordseite passiren." In allen übrigen Fällen der Gefahr des Zusammenstoßes, also insbesondere bei Kreuzung der Richtungen, wie es bei der „Elbe" und der „Crathie" der Fall war, muß das linksfahrende Schiff ausweichen. Das ergiebt Artikel 16, welcher lautet: „Wenn die Curse zweier Schiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat." Artikel 22 ergänzt diese Vorschrift: „In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eins von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dies letztere seinen Curs beibehalten." Nach Artikel 23 sind jedoch Ausnahmen zulässig, denn es soll stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie auf besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen.

Hat ein Zusammenstoß von Schiffen auf See stattgefunden, so ist es nicht nur eine moralische, sondern eine in der ganzen civilisirten Welt anerkannte, bei Strafe gebotene Pflicht des Führers eines jeden Schiffes, dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen „den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen im Stande ist; unter dieser Voraussetzung sind die Führer der betheiligten Schiffe verpflichtet, so lange bei einander zu halten, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß keines derselben weiteren Beistandes bedarf". Ferner soll „vor der Fortsetzung der Fahrt jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Signal, sowie den Heimaths-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffes angeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das eigene Schiff genügen kann". So bestimmt wörtlich die kaiserliche Verordnung vom 15. August 1876. Gleichlautende Vorschriften bestehen in England, Frankreich und überall. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen sowie gegen das Seestraßenrecht werden allerdings nur mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ, nicht mit Freiheitsstrafen, bestraft. Zuständig sind die Strafkammern der Landgerichte. Vor der gerichtlichen Bestrafung findet eine sachverständige Untersuchung des Seeunfalls durch das zuständige Seeamt statt. Dasselbe kann, wenn sich ergiebt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall verschuldet hat, denselben durch seinen Spruch die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entziehen. Es mag Uneingeweihten auffallen, daß das Seeamt in Rotterdam die Untersuchung gegen die „Crathie" führt, aber zuständig ist völkerrechtlich in erster Reihe dasjenige Seeamt, in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht. Bei der Gelegenheit sei bemerkt, daß das Deutsche Reich an seiner Nordküste zwölf Seeämter eingerichtet hat, von Königsberg und Danzig im äußersten Osten bis Brake und Emden im Westen.

Auf einem ganz anderen rechtlichen Gebiete liegt die Frage, welches Schicksal der Nachlaß der mit der „Elbe" so plötzlich, gewiß vielfach ohne vorherige Errichtung eines Testaments, untergegangenen Personen hat. Schiffe auf offener See gelten als schwimmende Gebietstheile ihres Heimathsstaates, der Boden der „Elbe" also als deutscher Heimathsboden. Die Folge davon ist, daß für den Nachlaß der Verunglückten das Recht, welches an ihrem letzten Wohnorte gilt, zur Anwendung kommt. Viele sind mitsammt ihren Kindern verunglückt. Da ist für die Regulirung der Erbschaft die Frage von Wichtigkeit, ob der Vater oder die Mutter vor dem Sohne gestorben sind, so daß dieser sie beerbt hat, oder umgekehrt die Eltern nach dem Kinde, denn zu einem anderen Theile erbt der vielleicht überlebende Ehegatte von dem Kinde als von der verstorbenen Gattin. Für die Fälle des Untergangs von Eltern und Kindern in gemeinschaftlicher Gefahr stellen unsere Gesetze verschiedene Vermuthungen auf. Nach preußischem Landrecht wird angenommen, daß Keiner den Andern überlebt habe, nach gemeinem deutschen Recht vermuthet, daß das geschlechtsreife Kind seine Eltern überlebt habe, das noch nicht geschlechtsreife Kind aber vor ihnen gestorben sei. Geschlechtsreif bedeutet nach der Vorschrift des römischen Rechtes bei Knaben 14, bei Mädchen 12 Jahre.

Schließlich noch die Frage, wer den Eigenthümer des untergegangenen Schiffes entschädigt. Hierfür ist unser Handelsgesetzbuch maßgebend, welches bestimmt, daß, wenn beim Zusammenstoß zweier Schiffe eine Person der Besatzung des einen Schiffes durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffes für seine Leute aufkommen und dem anderen Schiffe und dessen Ladung den zugefügten Schaden ersetzen muß. Die Forderung gegen den Rheder verjährt in zwei Jahren. Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes ein Verschulden zur Last, oder liegt beiderseitiges Verschulden vor, so muß Jeder den Schaden selber tragen. Ist das Schiff und die Ladung versichert, so muß zunächst die Versicherungs-Gesellschaft den ganzen Schaden ersetzen.

Deutsches Reich.

β. **Leipzig**, 15. Februar. Für unsere gemüthvollen Bismarck-Hasser vom Schlage der Liebknecht und Genossen ist das laufende Quartal ein Winter schweren Mißvergnügens. Vergeht doch seit Wochen kaum ein Tag, an dem nicht über neue Ehrungen, die zum 80. Geburtsfest des Altreichskanzlers geplant sind, zu berichten wäre. Krötennaturen erhalten also Gelegenheit genug, sich in voller Herrlichkeit zu offenbaren. Nichts aber hat so sinnlose Wuthausbrüche gezeitigt wie die Nachricht, daß die sächsischen Städte dem Fürsten das Ehrenbürgerrecht verleihen wollen. Man höre den heutigen „Vorwärts":

„Die Masse muß es machen — diesem altbewährten kaufmännischen Grundsatz folgen die sächsischen Nationalliberalen (!) und haben beschlossen, den Ex-Reichskanzler zu seinem 80. Geburtstage mit einigen Dutzend Ehrenbürgerrechts-Briefen in den April zu schicken. Sämmtliche sächsischen Städte mit über 10 000 Einwohnern sollen am selben Tage — dem ominösen 1. April — je einen „Brief" schicken. Vielleicht bindet man sämmtliche „Briefe" in ein Album, das mit dem Bilde des wedelnden Ex-Reichshundes geziert sein könnte. Der Ex-Kanzler, der die papierenen Ehrungen nicht sehr liebt — außer wenns Bankpapiere sind — hat sich über die Ehrenbürgerbriefe, die ihm zu theil geworden sind, schon recht respectwidrig ausgedrückt und soll einige schon als Fidibusse benutzt haben. Wir wollen nun sehen, ob der von seinen Blümchen-Anbetern geplante Ehrenbürgerrechts-Brief-Ramsch der alten Rabenkuhle mehr „imponiren" wird."

Als Beitrag zur zukunftsstaatlichen Ethik empfehlen wir diesen Erguß einer schönen Seele insbesondere der Beachtung des Herrn von Gizycki, Professors der Ethik an der Berliner Universität, der in seiner „Ethischen Cultur" im Anschlusse an die Dresdner Erklärung gegen die Umsturzvorlage Folgendes erklärt:

„Man hat mich wegen der Unterzeichnung dieser Erklärung angegriffen, da dieselbe eine durch nichts gerechtfertigte Spitze gegen die socialdemokratische Agitation habe, während in Wirklichkeit die Agitation anderer politischer Parteien in ihrer verletzenden, die Ideale großer Bevölkerungskreise in den Staub ziehenden, den Gegner beschimpfenden und verdächtigenden, die Wahrheit entstellenden und verdrehenden Kampfesweise hinter der socialdemokratischen Agitation keineswegs zurücksteht. Ich erkenne diese Thatsache vollkommen an, und ich hätte daher gewünscht, daß jene „Spitze" vermieden worden wäre . . ."

Ω. **Berlin**, 15. Februar. Der Hannoversche Provinziallandtag hat sich ungeachtet warmer Befürwortung durch den Oberpräsidenten gegen die Errichtung einer Landwirthschaftskammer für Hannover erklärt. Dieser Vorfall beansprucht allgemeines Interesse. Die Regierung hatte die Errichtung von Landwirthschaftskammern obligatorisch machen wollen, und die conservative Partei hatte nicht übel Lust, die Nationalliberalen als Verräther an der Sache der Landwirthschaft auszuschreien, weil diese es den einzelnen Provinzen überlassen wollten, ob sie von der neuen Einrichtung Gebrauch machen oder nicht. Schließlich kam eine Einigung dahin zu Stande, daß die Provinziallandtage über die Errichtung einer Kammer „angehört" werden müssen. Die Regierung hat es also immer noch in der Gewalt, die Errichtung einer Landwirthschaftskammer in Hannover anzuordnen, da der Beschluß des Provinziallandtages nur den Charakter eines Gutachtens hat. Es steht jedoch zu erwarten, daß man von diesem Schritt absehen und vielmehr den Nationalliberalen dankbar sein wird, daß sie die Berücksichtigung der territorialen Verschiedenheit der Verhältnisse ermöglicht haben. Die Landwirthschaftskammern würden in Hannover und anderen Gebietstheilen wenn nicht einen Rückschritt, so doch jedenfalls die Vertauschung erprobter Einrichtungen gegen ungeprüfte bedeuten. Die fortgeschrittene westliche Landwirthschaft hat sich in Vereinen vorzügliche Organe zur Förderung der Landwirthschaft geschaffen, der Großgrundbesitz des Ostens hat — vielfach — dies cavaliérement unterlassen und ist jetzt beim besten Willen nicht ohne Weiteres im Stande, das Versäumte nachzuholen. Er versteht sich schon lange nicht mehr auf Selbsthilfe, und die neueste agrarische Aktion ist nicht dazu angethan, seine Mitglieder den secundairen Werth staatlicher Hilfsmaßnahmen erkennen zu lassen. Mag man ihm deshalb die Zwangsorganisation der Landwirthschaftskammern von Herzen gönnen, so kann man andererseits den Wunsch nicht unterdrücken, die preußische Regierung möge nicht, wie es die Conservativen wünschen, den Osten als typisch für die Landwirthschaft und die Landwirthe Preußens, ja selbst Deutschlands ansehen, sondern in Erwägung ziehen, daß sie es dort mit einer zurückgebliebenen Wirthschaft zu thun hat, deren Träger keineswegs den Anspruch erheben dürfen, als Wortführer der gesammten deutschen Landwirthschaft zu gelten.

* **Berlin**, 15. Februar. Zwei Vertreter des „Socialist" standen gestern vor der neunten Strafkammer hiesigen Landgerichts I, der Beleidigung des Staatsanwalts Dr. Benedix und der Anreizung zu Gewaltthätigkeiten angeklagt. Es sind der Büttcher Georg Werfönke und der Schriftgießer Adolf Löhr. Unter Anklage gestellt waren aus der Nummer 51 des „Socialist" die Artikel „Ein unerhörter Gewaltact" und „Gerechtigkeit". In dem ersten Artikel wurde den Lesern davon Mittheilung gemacht, daß der Criminalcommissarius Böhel mit mehreren Criminalbeamten im Auftrage des Staatsanwalts Dr. Benedix in der Druckerei und den Redactions- und Expeditionsräumen eine Haussuchung abgehalten habe, wobei man den Redacteur Petersdorf verhaftet und Alles mit Beschlag belegt habe, sämmtliche Geschäftsbücher, Correspondenzen, Privatbriefe ꝛc. Der Artikel warf im Anschluß an diese thatsächlichen Mittheilungen die Fragen auf, ob man noch im constitutionellen Staate oder im barbarischen Rußland lebe und ob man vielleicht ad oculos demonstriren wollte, daß Gewalt vor Recht gehe. Der zweite Artikel, welcher aus der Wiener „Zukunft" übernommen war, enthält die Vertheidigungsrede eines zum Tode verurtheilten Mannes, der den Richtern seinen Lebenslauf erzählt und klarlegt, aus welchen Gründen er den Mord für berechtigt halte. Für diese beiden Artikel wurden der Büttcher Werfönke, der die Nummer als Redacteur gezeichnet, und der Expedient des „Socialist", Schriftgießer Löhr, verantwortlich gemacht. Werfönke hat nach der Verhaftung Petersdorf's die Redaction übernommen, konnte sie aber nur vier Tage führen, weil er dann selbst verhaftet wurde. Nach der Ansicht der Criminalpolizei war Werfönke nur ein Strohmann, der eigentliche Redacteur und die Seele des ganzen Betriebes aber Löhr. Criminalcommissarius Böhel begründete diese polizeiliche Auffassung durch zahlreiche Beobachtungen, die darauf hinauslaufen, daß nach der Flucht Wilhelm Werner's der Angeklagte Löhr der eigentliche Hausherr im „Socialist" geworden sei. Der Bücherrevisor Töpfer hat aus den vorgefundenen Büchern und Schriftstücken auch die Ueberzeugung gewonnen, daß Löhr eine ganz hervorragende Stellung einnahm. Mehrere ehemalige Redactionsmitglieder des „Socialist" bezeugten, daß Löhr nur die Stellung eines Expedienten innegehabt habe. Der Staatsanwalt beantragte gegen Löhr, den er für den Hauptschuldigen hielt, ein Jahr drei Monate, gegen Werfönke neun Monate Gefängniß, die Vertheidiger beantragten dagegen die Freisprechung. Der Gerichtshof erkannte auf neun und vier Monate Gefängniß unter Anrechnung von je sechs Wochen auf die Untersuchungshaft. (Voss. Z.)

Y. **Berlin**, 15. Februar. (Telegramm.) Der Kaiser verblieb gestern Nachmittag im Arbeitszimmer und erledigte Regierungsangelegenheiten. An der Abendtafel nahmen Prinz und Prinzessin Heinrich von Preußen Theil.

Y. **Berlin**, 15. Februar. (Telegramm.) Aus Kairo wird gemeldet, daß der Zwischenfall mit dem deutschen Generalconsul Freiherrn v. Heyking, welcher die Entlassung eines englischen Polizeibeamten verlangt hatte, weil derselbe seinen auf der Straße wartenden Wagen mit Gewalt weiter fahren ließ, beigelegt ist. Der Minister des Aeußeren, Butros Pascha, bat den Generalconsul um Entschuldigung und erklärte, der Polizeibeamte sei davon in Kenntniß gesetzt worden, daß er unrecht gehandelt habe, den Wagen nicht freizulassen, nachdem ihm mitgetheilt worden sei, daß der Wagen dem Vertreter einer auswärtigen Macht gehöre. v. Heyking hat hierauf von der zuerst geforderten Entlassung des Polizeibeamten abgesehen.

Y. **Berlin**, 15. Februar. (Telegramm.) In der am 14. d. M. abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesraths wurde von dem Vorsitzenden, dem bayerischen Gesandten Grafen von Lerchenfeld-Köfering, zunächst dem verstorbenen sächsischen Bevollmächtigten, Staats- und Finanzminister v. Thümmel, ein ehrender Nachruf gewidmet.

△ **Berlin**, 15. Februar. (Telegramm.) Bei der Berathung des Etats des Ministeriums des Innern im Abgeordnetenhause führte Minister von Köller gegenüber den polnischen Abgeordneten, welche das Einschreiten der Regierung gegen den Verein zur Förderung des Deutschthums in den Ostmarken forderten, aus: Der deutsche Verein ist nicht ein Verein gegen das Polenthum, sondern ein Verein für das Deutschthum. Kein Beweis ist dafür erbracht, daß königliche Beamte und Pastoren als Vereinsmitglieder den Vernichtungskrieg gegen das Polenthum erklären. Die Polen bilden in Westfalen einen Polenverband für ganz Deutschland; da sollte die Regierung gegen den deutschen Verein einschreiten, der nur Eingriffe des Polenthums abwehre? Die Polenpresse hetze gegen die Deutschen. Wenn die Polen auf dem Kreistage in Schrimm den Ausschluß der Mitglieder des deutschen Vereins vom Kreistage verlangten, weil dieselben parteiisch sein müßten, so ist das ein unberechtigter Angriff auf das Deutschthum und dieser auf das Ernsteste zurückzuweisen. Der Nationalstolz gebiete, daß die Deutschen in den Ostmarken das Deutschthum fördern. (Lebhafter Beifall.)

⊙ **Berlin**, 15. Februar. Der „Reichsanz." meldet amtlich: Der Staatsminister a. D. Dr. v. Scheling ist zum Präsidenten des Aufsichtsraths der Kaiser-Wilhelm-Spende ernannt worden.

⊙ **Berlin**, 15. Februar. (Telegramm.) Gegenüber der Meldung des „Vorwärts", nach welcher bei der schriftlichen Abgangsprüfung der Cadetten in Lichterfelde Durchstechereien stattgefunden haben, weshalb die Prüflinge zu einem nochmaligen Examen gezwungen seien, stellt jetzt auch die „Nordd. Allg. Ztg." fest, daß da bei 10 Prüflingen ein übereinstimmender Fehler sich vorgefunden, die Prüfungscommission die Wiederholung der schriftlichen Prüfung sämmtlicher Examinanden unter Verschärfung der Aufsicht angeordnet habe. Gänzlich haltlos seien die (von uns nicht erwähnten. Red. d. „L. T.") Versuchen vom Eindringen socialdemokratischer Tageliteratur in die Cadettenanstalt zu Lichterfelde.

B. **Berlin**, 15. Februar. (Privattelegramm.) Der Reichstagsabgeordnete Liebermann v. Sonnenberg theilt mit, daß die Gerüchte von einem beabsichtigten oder bevorstehenden Duell zwischen ihm und dem Abgeordneten Dr. Böckel gänzlich unbegründet sind. „Da mir", schreibt Herr Liebermann von Sonnenberg, „seit Jahren aus Herrn Böckel's eignem Munde die Thatsache bekannt ist, daß er gewohnheitlich das Duell verwirft, so konnte ich ja nicht, ohne mich einer Geschmacklosigkeit schuldig zu machen, dem Genannten eine Forderung zuschicken."

— Der Kaiser hat, als er auf dem Subscriptionsball mit den Botschaftern sich unterhielt, bei Herrn Runyan, dem Botschafter der Vereinigten Staaten, nach der wirthschaftlichen Lage gefragt und auch für die Münz- und Tariffragen besonderes Interesse kundgegeben.

— Die „Freisinnige Zeitung" glaubt den vielfach verbreiteten Irrthum berichtigen zu müssen, als ob Herr von Köller auf Empfehlung des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe zum Minister des Innern ernannt worden sei:

„Die Berufung des Ministers v. Köller ist durch seine Berliner Freunde bewirkt worden. Als Herr v. Köller in Straßburg dem Fürsten Hohenlohe vor seiner Abreise nach Berlin von dieser Berufung Mittheilung machte, war Fürst Hohenlohe über diese Berufung ebenso erstaunt wie Herr v. Köller über die gleichzeitige Berufung des Fürsten Hohenlohe nach Berlin, von der er hierbei Kenntniß erhielt."

Hierauf erwidern die „Berl. N. N.": „Letztere Version ist nicht richtig. Die Berufung des Herrn v. Köller erfolgte in dem kaiserlichen Telegramm an den Fürsten Hohenlohe, welches den jetzigen Reichskanzler nach Potsdam beschied, und Herr v. Köller wurde durch den Fürsten Hohenlohe von dieser Berufung unterrichtet."

* **Aus Westpreußen**, 14. Februar. Bei einer Versammlung westpreußischer Pfarrer in Graudenz erörterte, wie wir dem „Geselligen" entnehmen, Superintendent Karmann in einem Vortrage die Zunahme des Katholicismus und Polonismus — denn Beides deckt sich dort so ziemlich — im Regierungsbezirk Marienwerder. Während noch 1867 die Zahl der beiden Bekenntnisse fast gleich war, 370 000 Evangelische gegen 372 000 Katholiken, gab es 1885 schon 426 000 Katholiken gegen 381 000 Evangelische (51 v. H. gegen 45 v. H.) Nur in den drei Städten über 10 000 Einwohner, in Thorn, Graudenz und Konitz, haben die Evangelischen zugenommen, sonst in allen anderen Städten, insbesondere auf dem flachen Lande, ist eine erhebliche Abnahme festzustellen. Während z. B. im Kreise Schwetz 1867 die Evangelischen 660 mehr zählten als die Katholiken, zählten die letzteren 1885 schon 8200 Seelen mehr. Als Ursachen wurden die starke Auswanderung der Deutschen nach Berlin, Amerika und die Sachsengängerei angegeben (im Kreise Schwetz gingen 1894 mehr als 5000 Personen, ⅙ der Kreisbevölkerung, zur Sommerarbeit nach dem Westen), dem ein Nachrücken nationalpolnischer Bevölkerung entspricht; ferner das Emporkommen eines starken polnischen Mittelstandes; das Polonisiren besonders der deutschen Katholiken, wodurch alle Kinder der Mischehen verloren gehen; das stark ausgeprägte Nationalbewußtsein der polnischen Gutsbesitzer, welche keinen deutschen Arbeiter dulden. — Es geht daraus hervor, wie dringend nothwendig es ist, den weiteren Fortschritten des Polenthums einen Riegel vorzuschieben.

* **Barmen**, 14. Februar. Die Stadtverordneten hatten am 27. November v. J. mit 16 gegen 14 Stimmen beschlossen, für die vier hiesigen höheren Knabenschulen ein nach dem Einkommen steigendes, zwischen 80 und 250 ℳ festgelegtes Schulgeld einzuführen. Gegen diesen Beschluß hatte die Mehrheit des Curatoriums des Gymnasiums Einspruch erhoben, und das Provinzial-Schulcollegium hatte die Genehmigung zur Einführung des Schulgeldstaffeltarifs verweigert. Alle Bemühungen der städtischen Verwaltung, eine Aenderung in dem ablehnenden Standpunct des Provinzial-Schulcollegiums herbeizuführen, waren erfolglos. Die Stadtverordneten hatten sich daher jüngst nochmals mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Entgegen dem Antrage der Finanzcommission, die damalige Entscheidung aufrecht zu erhalten und gegen den ablehnenden Bescheid des Provinzial-Schulcollegiums Beschwerde beim Cultusminister zu erheben, beschlossen die Stadtverordneten nach langer, lebhafter Erörterung mit 15 gegen 15 Stimmen, wobei Oberbürgermeister Wegner den Ausschlag gab, von der Einführung des Schulgeldstaffeltarifs abzusehen und die Schulgelder in der bisherigen Weise zu erheben. (Köln. Z.)